Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 2. Freitag, den 14ten Januar 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Es wird die Verfügung vom 9. Dezember 1840 — in No. 51 Pag. 199 des Kreisblatts pro 1840 — wegen Ueberschreitung der polnischen Grenze auf verbotenen Punkten, zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. No. 4. JN. 3.

Thorn, den 7. Januar 1842.

Die Kreisblatts-Verfügung vom 29. April 1839 — in No. 18 des Kreisblatts — wegen Einreichung der Zusammenstellung von den pro 1841 vorgekommenen Trennungen und Zerstückelungen von Grundstücken bis zum 20. d. Mts. bringe ich hiermit in Erinnerung, bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung. No. 5. JN. 252.

Thorn, den 7. Januar 1842.

Denjenigen Behörden, in deren Bezirk noch Klebschornsteine vorhanden sind, bringe ich die Kreisblatts-Verfügung vom 6. Juli 1835 — in No. 28 enthalten — hiermit in Erinnerung, wonach am 1. Januar die Nachweisung mir eingereicht werden muß. No. 6. JN. 250.

Da der Termin bereits überschritten ist, so erwarte ich die Einsendung der Nachweisungen bis spätestens zum 1. Februar c. bei Vermeidung der Abholung auf Kosten des Säumigen.

Thorn, den 7. Januar 1842.

Die Herren Landwirthe des Kreises benachrichtige ich hiedurch, daß 196 1/2 Tonne Viehsalz der hiesigen Salzfaktorei zum Debit pro 1842 überwiesen sind, und die bestellten Quantitäten abzuholen sind. No. 7. JN. 22 R.

Thorn, den 8. Januar 1842.

Durch unvorsichtige Behandlung der Percussions-Gewehre sind neuerdings wieder mehrere Unglücksfälle vorgekommen, die mich veranlassen, das Publikum auf die nachstehenden polizeilichen Vorschriften in Betreff des Aufbewahrens und Gebrauchs von Schießgewehren aufmerksam und die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände für die strenge Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich zu machen. No. 8. JN. 1269 R.

Thorn, den 7. Januar 1842.

1) Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger dasselbe an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können:

A. L. R. Theil II. Tit. 20 § 720.

2) Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen:
l. c. § 741.

3) Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann:
l. c. § 742.

4) Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf 8 bis 14 Tagen oder mit 5 Rtlr. bis 10 Rtlr. Geldstrafe belegt werden:
l. c. § 743.

5) Wird mit solchem Gewehr und durch unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leib oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, die in den Gesetzen verordnete Kriminal-Strafe verwirkt:
l. c. § 744.

6) Zu den Vorsichtsmaßregeln, welche hiernach bei dem Gebrauch des Schießgewehrs erforderlich sind, gehört für diejenigen, welche solches führen, auch ein solches Tragen und Halten desselben auf offentlichen Wegen, in den Straßen und Häusern, daß bei einem plötzlichen Losgehen des Schusses Niemand verletzt werden kann, weshalb der Lauf des Gewehrs stets in solcher unschädlichen Richtung erhalten, und am zweckmäßigsten nach oben gewendet bleiben muß. Besonders nothwendig ist dies bei Percussions-Gewehren, weil nach neuerlichen Erfahrungen selbst die empfohlenen Sicherheitshähne bei denselben die Entladung der Gewehre nicht mit vollständiger Sicherheit verhüten.

Privat-Anzeigen.

Geschäftsveränderung.

Indem ich mich innig angeregt fühle für die Beweise des Vertrauens, welches ein hochachtbares Publikum seither meinem Geschäftsbetriebe kund gab, hierdurch öffentlich den herzlichsten Dank abzustatten, zeige ich gleichzeitig ergebenst an: daß ich mein seit 16 Jahren bestandenes Materialwaaren-Geschäft aufgegeben habe, und statt diesem die Spirit.-Rectifications- und Liqueur-Fabrik mit besonderer Aufmerksamkeit zu betreiben beabsichtige.

Das Verkaufs-Lokal — eines inneren Umbaues wegen mehre Wochen geschlossen, — ist den 1. Januar 1842 wieder eröffnet worden.

Indem ich auch darin zum häufigen Besuche ergebenst einlade, verspreche ich meine destillirten Fabrikate immer mehr zu verbessern, und die Preise derselben nach Möglichkeit zu ermäßigen; — was mir die im größeren Maaßstabe angelegten Apparate hoffentlich erleichtern werden.

Nicht minder bleibt meiner Essig- und Oel-Fabrik die größte Fürsorge zugewandt, wobei ich die mir zu Gebote stehenden technischen Hilfsmittel aufbiete, um stets solche Produkte hervorgehen zu lassen, die sich durch Würde und Preis von selbst empfehlen.

Louis Horstig in Thorn.

In Schloß Birglau ist gutes trockenes Ellernbrennholz gegen gleich baare Bezahlung von 2 Rtlr. 5 Sgr. pro Klafter zu haben.

Gedruckt bei O. R. Foege in Thorn.

(Hierzu ein Extra-Blatt.)